

► Leserforum

Darf der Anwalt Fremdgeld mit Honoraransprüchen verrechnen?

| FRAGE: Nach dem Beitrag „Fremdgeld: Dann überschreitet der Anwalt die Grenze zur strafrechtlichen Untreue“ in AK 9/2022 muss der Anwalt Fremdgeld an seinen Mandanten auskehren. Darf er einen solchen Geldeingang mit eigenen Forderungen, z. B. offenen Honorarrechnungen, verrechnen? **|**

ANTWORT von OStA a. D. Raimund Weyand (St. Ingbert): Ja, das ist möglich – es gilt das allgemeine Zivilrecht. Zwar muss der Anwalt, der im Rahmen eines Mandats Vermögenswerte erhält bzw. etwas aus der Geschäftsbeziehung erlangt, dieses an den Auftraggeber weiterleiten (§ 667 BGB). Er kann aber die Aufrechnung (§§ 387, 388 BGB) erklären. Erforderlich hierfür sind wechselseitige gleichartige und fällige Forderungen. Der Anwalt kann deshalb Fremdgeld, wie z. B. dem Mandanten zustehende Zahlungen einer Versicherung, mit seinen Honorarforderungen verrechnen und nur den Differenzbetrag weiterleiten. Dies gilt selbst, wenn die offenen Honoraransprüche nicht den Auftrag betreffen, der zu dem Geldeingang geführt hat – denn eine Konnexität zwischen den jeweiligen Forderungen ist nicht erforderlich (BGH 23.2.95, IX ZR 24/94; BGH 12.9.02, IX ZR 66/01; KG 2.3.06, 19 U 35/05).

Allerdings darf der Anwalt nicht gegen zweckgebunden überlassene Fremdgelder aufrechnen. Dies regelt § 4 Abs. 3 BORA berufsrechtlich explizit. Betroffen hiervon sind z. B. Geldbeträge, die der Mandant seinem Anwalt speziell zur Weiterleitung an einen Prozessgegner überweist. Dadurch wird ein besonderes Treuhandverhältnis zwischen den Beteiligten begründet. Der BGH nimmt für diese Fälle ein Aufrechnungsverbot aus dem Grundsatz von Treu und Glauben an (grundlegend BGH 4.3.93, IX ZR 151/92). Die bloße Entgegennahme von Fremdgeld begründet aber kein besonderes Treuhandverhältnis, auch wenn der Anwalt von seinem Mandanten mit der Einziehung gerade dieser Forderung beauftragt worden ist (BGH 12.9.02, IX ZR 66/01).

Der BGH hat zudem ausdrücklich entschieden, dass sich ein Anwalt nicht wegen Untreue (§ 266 StGB) strafbar machen kann, wenn er Fremdgeld mit eigenen Honoraransprüchen verrechnet (BGH 26.11.19, 2 StR 588/18). Die Strafbarkeit entfällt, wenn die Vergütung nach § 8 RVG fällig ist (also mit Erledigung bzw. Beendigung der jeweiligen Rechtssache). Eine Honorarrechnung nach § 10 RVG ist unter strafrechtlichen Aspekten nicht erforderlich. Standesrechtlich kann eine unterbliebene Abrechnung aber anders beurteilt werden.

► Sozialversicherungswerte

Rechengrößen und Grenzwerte in der Sozialversicherung für das Jahr 2023

| Wie in jedem Jahr haben sich auch für das Jahr 2023 viele Rechengrößen und Grenzwerte in der Sozialversicherung erhöht. AK liefert Ihnen einen Überblick über die aktuellen Beitragssätze in der Sozialversicherung, den Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung, die Insolvenzgeldumlage und Künstlersozialabgabe, die Rechen- sowie die Bezugsgrößen in der Sozialversicherung unter iww.de/ak, Abruf-Nr. 49015471. **|**

Für die Aufrechnung gelten allgemeine BGB-Regeln

Ausgenommen sind nur zweckgebunden überlassene Fremdgelder

Auch das Strafrecht spricht nicht gegen eine Verrechnung



ARCHIV
iww.de/ak
Abruf-Nr. 49015471